

WAHLORDNUNG

der

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz hat am 15.03.2010 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff), zuletzt geändert durch Art. 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S.2418) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 18. November 1991 (SächsGVBl. vom 22. November 1991) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 6. Mai 1998 (SächsGVBl. vom 23. Juni 1998, S. 246) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 (SächsGVBl. vom 18. Juli 2008, S.435) folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen aus ihrer Mitte in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von sechs Jahren 80 Mitglieder der Vollversammlung. Bis zu 15 weitere Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln. Die mittelbare Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums oder von mindestens 1/5 der Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich aus in den fünf Wahlbezirken gewählten Mitgliedern der Regionalversammlungen zusammen.
- (3) Die Vollversammlung soll ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des Kammerbezirkes sein. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung soll daher die Bedeutung sowohl der einzelnen Wirtschaftszweige als auch der einzelnen Regionen berücksichtigt werden. Das gilt auch für die mittelbare Wahl.
- (4) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

§ 2 Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählen die Mitglieder der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder von mindestens 1/5 der Mitglieder der Vollversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied. Sie handeln insoweit als Wahlmänner der IHK-Zugehörigen. Das neue Mitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Jeder IHK-Zugehörige ist wahlberechtigt.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige hat nur eine Wahlstimme.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen - von diesen selbst, falls Betreuung oder Pflegschaft besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten - durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder einen besonders bestellten Bevollmächtigten des Wahlberechtigten ausgeübt werden.
- (3) Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, kann das Wahlrecht jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (4) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vorliegen.
- (5) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch im Handelsregister eingetragene Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Die Regelung des § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von 6 Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von 8 Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft in der Regionalversammlung und umgekehrt; § 6 Abs. 4 S. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Im Falle des Wechsels in einen anderen Wahlbezirk endet jedoch die Mitgliedschaft in der bisherigen

Regionalversammlung. Es ist eine Nachwahl in die jeweilige Regionalversammlung vorzunehmen.

- (5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

§ 7 Wahlgruppen

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der unmittelbaren Wahl in Wahlgruppen eingeteilt; sie wählen in ihrer Wahlgruppe insgesamt die folgende Anzahl von Mitgliedern:

I	Industrie / Bau	29
II	Handel	10
III	Gastgewerbe	5
IV	Dienstleistungswirtschaft	26
V	Kreditinstitute / Versicherungen	5
VI	Verkehr	5
<hr/>		
	Gesamt	(80)

- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss nach dem benannten wirtschaftlichen Schwerpunkt ihres Unternehmens einer Gruppe zugewiesen. Sie können binnen 1 Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 2) beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe auszuüben, sofern dies dem Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit entspricht.
- (3) Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk wählen.
- (4) Für die Beschlussfassung über die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlgruppen gilt § 5 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

§ 8 Wahlbezirke

- (1) Für die unmittelbaren Wahlen werden fünf Wahlbezirke gebildet. Sie umfassen entsprechend der Satzung der IHK das jeweilige Gebiet Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau.
- (2) In den einzelnen Wahlbezirken wählen die IHK-Zugehörigen einer Wahlgruppe auf der Grundlage der vorherigen Beschlussfassung durch die jeweilige Regionalversammlung jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

a) Stadt Chemnitz	Sitze
Wahlgruppe I	4
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	7
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
<hr/>	
Gesamt	16

b) Landkreis Mittelsachsen	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	5
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
<hr/>	
Gesamt	16
c) Erzgebirgskreis	Sitze
Wahlgruppe I	7
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	4
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
<hr/>	
Gesamt	16
d) Vogtlandkreis	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	5
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
<hr/>	
Gesamt	16
e) Landkreis Zwickau	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	5
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
<hr/>	
Gesamt	16

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung der unmittelbaren Wahl auf Vorschlag des Präsidiums einen Wahlausschuss, der aus je einem Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes besteht; für jedes Mitglied ist ferner ein Stellvertreter aus seinem Wahlbezirk zu wählen.
- (2) In den Regionalversammlungen werden Wahlbezirksausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Mitglied des Wahlausschusses gemäß Abs 1 und einem weiteren von der Regionalversammlung zu wählenden Mitglied.
- (3) Der Wahlausschuss trifft alle Entscheidungen über die Abwicklung der Wahl, soweit sie nach dieser Wahlordnung nicht anderen Gremien vorbehalten sind.

§ 10 Wählerlisten

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl stellt der jeweilige Wahlbezirksausschuss eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf, die nach Wahlgruppen eingeteilt ist.
- (2) Die Wählerlisten werden mindestens 14 Tage zur Einsicht in dem jeweiligen Wahlbezirk ausgelegt. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden.
- (3) Ort und Zeit der Offenlegung der Wählerlisten werden von dem Wahlausschuss bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Einsprüche dagegen spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei ihm einzulegen sind.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten, spätestens am Tag vor Beginn der Wahlfrist fest und schließt diese ab.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss fordert bei der in § 10 Abs. 3 vorgesehenen Veröffentlichung zugleich dazu auf, binnen 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in dem jeweiligen Wahlbezirk für jede Wahlgruppe Wahlvorschläge beim jeweiligen Wahlbezirksausschuss einzureichen. Er weist dabei auch darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen sind, wie viele vorzuschlagen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.
- (2) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen reichen für ihren Wahlbezirk und ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge ein. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Die durch die Wahlbezirksausschüsse zusammengefassten Wahlvorschläge müssen mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Wahlgruppe zu wählen sind. Die Bewerber müssen dem Wahlbezirk und der Wahlgruppe angehören, für die sie vorgeschlagen werden. Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift, aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben in deutlich lesbarer Form, außer ihrem Namen, ihr IHK-zugehöriges Unternehmen und dessen Anschrift anzugeben.
- (4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens 5 Wahlvorschläge unterzeichnen. Unterzeichnet er mehr als 5 Wahlvorschläge, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 12 Bewerberlisten

- (1) Nach Vorprüfung durch die Wahlbezirksausschüsse prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge und fordert den Zeichner des Wahlvorschlages im Fall der Feststellung von heilbaren Mängeln unter Fristsetzung zu deren Beseitigung auf.

- (2) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe nach Wahlbezirken in Listen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge zusammen.
- (3) Der Wahlausschuss macht die Listen der Bewerber in geeigneter Weise bekannt. Diese Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel in geeigneter Weise an die Wahlberechtigten der Wahlgruppe des Wahlbezirkes erfolgen. In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Versendung. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Wahltag bzw. Ablauf der Wahlfrist muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.
- (4) Geht in einer Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß § 11 Abs.1. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet in der Wahlgruppe keine Wahl statt, es sei denn, der jeweilige Wahlbezirksausschuss macht selbst einen Wahlvorschlag.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl ist geheim und erfolgt schriftlich (Briefwahl) mittels Stimmzettel, die in jedem Wahlbezirk für jede Wahlgruppe die Namen sämtlicher Bewerber sowie einen Hinweis auf die Anzahl der zu wählenden Bewerber der Wahlgruppe enthalten.
- (2) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind.
- (3) Dem Wahlberechtigten werden die erforderlichen Unterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Wahlumschlag) zugesandt. Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 2 S. 1 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des unterzeichneten Wahlscheins so rechtzeitig an die IHK einzusenden oder bei der IHK abzugeben, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist eingehen. Die rechtzeitig eingegangenen Wahlunterlagen werden hinsichtlich der Wahlberechtigung geprüft. Der verschlossene Wahlumschlag wird unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 14 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlbezirksausschuss das Ergebnis seines Wahlbezirkes. Der Wahlausschuss entscheidet nach der Vorprüfung durch die Wahlbezirksausschüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
 - c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind;
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig.

- (3) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen für die Vollversammlung diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlbezirksausschusses zu ziehende Los. Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen für die Regionalversammlung diejenigen Bewerber, die für die Vollversammlung gewählt wurden sowie entsprechend den im

§ 17 festgelegten zusätzlichen Sitzen, die Bewerber mit den jeweiligen meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlbezirksausschusses zu ziehende Los.

- (4) Die Wahlbezirksausschüsse fertigen über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlbezirksausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Stimmzetteln dem Wahlausschuss zu übersenden ist.

§ 15 Wahlergebnis

Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Gesamtergebnis der Wahl fest, fertigt hierüber eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist und gibt dieses Wahlergebnis bekannt.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirkes des Wahlberechtigten beschränkt.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren, einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens, werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 17 Wahl der Regionalversammlung

- (1) Den Regionalversammlungen Chemnitz (RVC), Mittelsachsen (RVM), Erzgebirge (RVE), Plauen (RVP) und Zwickau (RVZ) gehören auf Grundlage ihrer vorherigen Beschlussfassung (§ 10 der Satzung der IHK Chemnitz) folgende Anzahl IHK-Zugehörige an.

a) RVC (Stadt Chemnitz)	Sitze
Wahlgruppe I	5
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	10
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	2
<hr/>	
Gesamt	22

b) RVM (Landkreis Mittelsachsen)	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	5
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
<hr/>	
Gesamt	16
c) RVE (Erzgebirgskreis)	Sitze
Wahlgruppe I	9
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	7
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
<hr/>	
Gesamt	22
d) RVP (Vogtlandkreis)	Sitze
Wahlgruppe I	15
Wahlgruppe II	5
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	14
Wahlgruppe V	2
Wahlgruppe VI	2
<hr/>	
Gesamt	40
e) RVZ (Landkreis Zwickau)	Sitze
Wahlgruppe I	14
Wahlgruppe II	5
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	15
Wahlgruppe V	2
Wahlgruppe VI	2
<hr/>	
Gesamt	40

- (2) Die unmittelbar gewählten Regionalversammlungsmitglieder können als weitere Mitglieder bis zu 1/5 der Anzahl ihrer Mitglieder mittelbar hinzuwählen.
- (3) Für die Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder nimmt der Wahlbezirksausschuss auch die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Die Wahl findet im Kammerbezirk einheitlich als schriftliche Wahl statt.
- (4) Im Übrigen finden auf die Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung.

§ 18 Bekanntmachungen

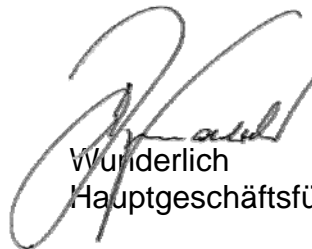
Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK unter www.chemnitz.ihk24.de. Ergänzend erfolgen Informationen hierzu in der Kammerzeitschrift der IHK Chemnitz.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 01.03.2004 außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.



Lohse
Präsident



Wunderlich
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:

Dresden, den 13.04.2010

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
gez.: Wolfgang Wiederhold
Ministerialrat